

An die  
Parlamentsdirektion  
  
Für den Bundesrat  
(bundesratskanzlei@parlament.gv.at)

Stubenring 8-10, TP  
1017 Wien

Geschäftszahl: S91110/5-FLeg/2020  
**DRINGEND**

**Mag. Karin FASCHING**

Roßauer Lände 1  
1090 WIEN  
Tel: 050201/1021641  
Email: karin.fasching.6@bmlv.gv.at

Bezug  
S91110/1-FLeg/2015  
S91110/1-FLeg/2016  
S91110/1-FLeg/2017  
S91110/1-KBM/2018  
S91110/1-FLeg/2019  
S91110/54-FLeg/2019

## **Ressortbericht zum Arbeitsprogramm der Europäischen Kommission und zu Vorhaben des Rates für das Jahr 2020; Übermittlung an das Parlament**

Am 22. November 2004 wurde vom Ministerrat ein Bericht zustimmend zur Kenntnis genommen, demzufolge jedes Mitglied der Bundesregierung dem Parlament einen Bericht zum jährlichen Legislativ- und Arbeitsprogramm der Europäischen Kommission (EK) für den jeweiligen Wirkungsbereich übermittelt.

Auf Grundlage des **Art. 23f Abs. 2 B-VG** haben die einzelnen Bundesminister sowohl dem National- als auch dem Bundesrat zu Beginn jedes Jahres über die in diesem Jahr zu erwartenden **Vorhaben des Rates und der Europäischen Kommission (EK) samt der jeweiligen (voraussichtlichen) österreichischen Position** dazu – entsprechend der **bundesministeriengesetzlichen Zuständigkeit** – zu berichten. Gemäß § 7 des **Bundesgesetzes über Information in EU-Angelegenheiten (EU-Informationsgesetz – EU-InfoG)** ist diese Jahresvorschau spätestens bis 31. Jänner des nächsten Jahres an das Parlament zu übermitteln (zu lesen die Bezugszahlen 1 bis 5).

Da die neue Europäische Kommission ihr Arbeitsprogramm 2020 erst am 29. Jänner 2020 vorgelegt hat, wurde gemäß § 7 EU-InfoG von Seiten BKA ua.

BMLV mitgeteilt, dass die Übermittlung der Ressortberichte der Bundesministerien an den Nationalrat und den Bundesrat spätestens sechs Wochen nach Vorlage des Arbeitsprogrammes der Europäische Kommission, somit bis spätestens 11. März. 2020 erfolgen soll. Am 5. Dezember. 2019 wandte sich das BKA/IV.2 ua. daher an das BMLV/*FLeg* betreffend die Ressortzustimmung zur beabsichtigten Vorgangsweise, wonach die Frau Bundeskanzlerin die Präsidenten von National- und Bundesrat gemäß § 7 EU-InfoG darüber informierte, **dass die Übermittlung der Ressortberichte für das Jahr 2020 der einzelnen Bundesministerien spätestens sechs Wochen nach Vorlage des EK-Arbeitsprogramms erfolgen soll.** Von Seiten BMLV wurde diese Vorgehensweise unterstützt und das Einverständnis dazu erklärt (siehe den 6. Bezugsakt GZ S91110/54-FLeg/2019).

Diesen Vorgaben entsprechend übermittelt das Bundesministerium für Landesverteidigung für das Jahr 2020 folgende ressortspezifische Information.

Zu der *„Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Arbeitsprogramm der Europäischen Kommission für 2020 (COM [2020] 37 final):*

Das in Rede stehende **Arbeitsprogramm der Europäischen Kommission 2020** trägt den Titel **„Eine Kommission, die mehr erreichen will“**. Das Programm sieht die vollständige Umsetzung der sechs Prioritäten der Kommission unter dem Vorsitz der Kommissionspräsidentin Ursula von der LEYEN vor den Wahlen zum Europäischen Parlament wie folgt vor:

- 1. Ein europäischer Grüner Deal*
- 2. Ein Europa, das für das digitale Zeitalter gerüstet ist*
- 3. Eine Wirtschaft im Dienste der Menschen*
- 4. Ein stärkeres Europa in der Welt*
- 5. Förderung unserer europäischen Lebensweise*
- 6. Neuer Schwung für die Demokratie in Europa*

### **Zur GASP/GSVP:**

Auch nach dem Inkrafttreten des Vertrages von Lissabon sind die für das Bundesministerium für Landesverteidigung vorrangig bedeutsamen Bereiche der **GASP/GSVP nicht durch die für den „Binnenmarkt“ typischen Normen, sondern weiterhin durch die Rechtsakte des Kapitels 2 („Besondere Bestimmungen**

**für die gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik“) EUV geregelt.** Insbesondere sind gemäß Art. 42 Abs. 4 EUV Beschlüsse zur Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik vom Rat einstimmig auf Vorschlag der Hohen Vertreterin der Union oder auf Initiative eines Mitgliedstaates zu erlassen. Dazu führte die EK bereits im – erstmalig nach Inkrafttreten des Vertrages von Lissabon erarbeiteten – Arbeitsprogramm 2010 ausdrücklich aus, dass *„als Vertreterin der EU nach außen – dies gilt nicht für die GASP/GSVP – und als Verantwortliche für Vorschläge für Rechtsakte und deren Durchführung in zahlreichen Politikbereichen der Kommission eine Schlüsselrolle bei der Umsetzung der außenpolitischen Ambitionen der EU zukommt“*.

Infolge der innerstaatlichen Kompetenzverteilung liegt die **Zuständigkeit in Angelegenheiten der GASP/GSVP nicht beim ho. Ressort, sondern beim BKA bzw. beim BMEIA, weshalb diesbezüglich - ausgenommen die Europäische Verteidigungsagentur - der **Bundeskanzler** bzw. der **Bundesminister für europäische und internationale Angelegenheiten** als **berichtspflichtig** anzusehen sind.**

### **Zum „Europäischen Verteidigungsfonds (EDF)“:**

Im Vorschlag der Europäischen Kommission (EK) zum nächsten Mehrjährigen Finanzrahmen 2021-2027 (MFR) vom 2. Mai 2018 war erstmals ein eigenes **Kapitel „Defence“ mit dem EDF** als Kernstück beinhaltet. Dabei handelt es sich um ein Finanzierungsinstrument der EU zum weiteren Ausbau gemeinsamer europäischer Kooperationen im Verteidigungsbereich zur Stärkung der europäischen technologischen und industriellen Basis sowie zur Erhöhung der Handlungsfähigkeit der EU in Richtung einer strategischen Autonomie.

Das wesentliche Ziel des EDF ist die Verbesserung der autonomen Handlungsfähigkeit der EU durch

- Stärkung der Europäischen technologischen und industriellen Basis im Verteidigungssektor, Reduzierung der Abhängigkeit in technologischen Bereich und Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit der europ. Industrie sowie
- Unterstützung/Beschleunigung der Entwicklung von mil. Fähigkeiten.

Die **Zuständigkeit** für die Entwicklung der Verordnung zum EDF liegt bislang **beim BMLV**, was auch durch den Arbeitsgruppenvorsitz des BMLV in der RAG „FoP EDF“ während der österreichischen EU-Ratspräsidentschaft klar zum Ausdruck kam und interministerielle Akzeptanz fand. Mit dem Beschluss des Ministerrates vom 22. August 2018 für eine **„Österreichische Strategie zur EU Verteidigungsforschung“** wurde auch eine politische Grundlage dazu gelegt,

die auch für den gesamten EDF herangezogen werden kann. Der aktuelle Vorschlag zur Verordnung wurde am 18. April 2019 durch das EP beschlossen, sodass lediglich die Punkte Budget (abhängig von den Verhandlungen zum MFR) sowie die Drittstaatenregelung offen sind. Zu letzterem besteht aber ein breiter Konsens zwischen EK, EP und den Mitgliedstaaten zur vorgeschlagenen restriktiven Regelung der Beteiligung am EDF.

Derzeit sind für den **EDF im MFR 13 Mrd. €** vorgesehen, sodass damit erstmals in der Geschichte der EU signifikante Budgetmittel aus dem gemeinsamen EU Haushalt für den Verteidigungsbereich zur Unterstützung des Ausbaus gemeinsamer Fähigkeiten und die Stärkung der Europäischen technologischen und industriellen Basis (EDTIB) zur Verfügung: 4,1 Mrd. € für Forschung (mit 100% Finanzierung) und 8,9 Mrd. € für Entwicklung i.S. von technologischer Entwicklung mit einer Förderung zwischen 20% und 100%, je nach Entwicklungsphase. Für den Entwicklungsbereich ist demnach eine nationale Ko-Finanzierung erforderlich.

Für Österreich ergibt sich auf Basis unseres nationalen Beitrages von 2,5% zum EU-Budget und der Zielsetzung diesen Betrag auch wieder nach Österreich zurückzuholen, ein **jährliches durchschnittliches Investitionsvolumen von 80 - 100 Mio. €**, davon 47 Mio. € (15 Mio. für Forschung, 32 Mio. für Entwicklung) aus dem EU-Haushalt und 30 – 60 Mio. € Ko-Finanzierungsbedarf.

Der primäre Profiteur wäre vor allem die österreichische Wirtschaft bzw. der Wirtschafts- und Technologiestandort Österreich und damit verbunden das Bundesheer als Technologieträger. Mit diesem Investitionsvolumen in Forschung und Technologieentwicklung, vorwiegend im Hochtechnologiebereich, werden strategische Entwicklungen in ausgewählten Industriesektoren angestoßen, die einerseits maßgeblich zur Stärkung der Innovationsfähigkeit der Streitkräfte beitragen und somit entscheidend für den Erhalt und Ausbau militärischer Fähigkeiten sind. Mittel- bis langfristig geht damit eine bessere strategische Positionierung der österreichischen Wirtschaft bzw. Industrie im europäischen Kontext einher. Damit wäre es auch möglich, wesentliche wirtschafts- und technologiepolitische Ziele zu verfolgen sowie den Wirtschaftsstandort Österreich in ausgewählten Sektoren erheblich und wettbewerbsorientiert weiterzuentwickeln.

Der EDF bietet somit ein enormes, noch nie dagewesenes Potenzial für Österreich, wenn die dafür notwendigen Rahmenbedingungen geschaffen werden. Als wesentliche Maßnahmen werden in der o.a. „Österreichischen Strategie zur EU Verteidigungsforschung“ angeführt:

- Integration des EDF in die neu zu erstellende FTI-Strategie 2030,

- Sicherstellung der Budgetierung für die erforderliche Ko-Finanzierung im Rahmen der Forschungsfinanzierung und die
- Schaffung geeigneter Governance- und Managementstrukturen (mit klaren Kompetenzregelungen).

Diese Strategie ist nun konsequent und mit hoher Dringlichkeit umzusetzen. Erste Schritte und Maßnahmen dafür wurden bereits 2019 mit der Installierung eines **EDF-Beirates** mit allen relevanten Bundesministerien (BMEIA, BMF, BKA, BMDW, BMBWF sowie das vormalige BMVIT), Interessensvertretern (IV, WKO) und Forschungsförderungseinrichtungen (FFG, AWS) unter Federführung durch das BMLV gesetzt, um gemeinsame Positionen und Maßnahmen zur optimalen Nutzung des Potentials des EDF für Österreich abzustimmen.

2020 geht es vor allem um die Integration des EDF in die neu zu erstellende **Österreichische FTI-Strategie 2030** sowie die Berücksichtigung des BMLV als FTI-Akteur. Damit wären für das BMLV die geeigneten Voraussetzungen geschaffen, um – analog zu anderen BMin - eine nationale Ko-Finanzierung zur potenziellen Teilnahme an EU-Programmen zu ermöglichen (Regierungsprogramm: *„gemeinsame Beteiligung an europäischen Innovationsprogrammen, ressortübergreifende Bündelung der nationalen Mittel zur Ko- und Anschubfinanzierung europäischer Initiativen“*).

Da der EDF in das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont Europa“ (FRP HE) als „Spezifisches Programm EDF“ neben dem zweiten (zivilen) „Spezifischen Programm Horizont Europa“ integriert ist, ist der Beschluss des EP sowie des Rates auch von Relevanz für das BMLV.

Aus ho. Sicht sollte sich an der Integration des EDF in das Rahmenprogramm nichts ändern. Damit würde die Rechtsgrundlage des EDF eindeutig bleiben und auch ein wichtiges Signal und Grundlage für die Integration des EDF in die nationale FTI Strategie 2030 bilden. In dieser Weise soll der EDF in Zukunft integraler Bestandteil des gesamten Forschungs- und Entwicklungsspektrums (bzw. FTI) werden und so auch von der gesamten österreichischen Forschungscommunity in der Gesamtheit wahrgenommen werden.

Im Rahmen der Vorbereitungen auf das FRP HE steht das ho. Ressort in regem Austausch mit allen relevanten Bundesministerien, insbesondere dem BMBWF.

Im aktuellen Vorschlag der Europäischen Kommission zum MFR sind für den EDF € 13 Mrd. vorgesehen. Dies ist ein signifikanter Betrag, der aber notwendig ist, um die gesteckten Ziele des EDF, die für die künftige Handlungsfähigkeit der EU von

wesentlicher Bedeutung sind, tatsächlich erreichen zu können. Aus ho. Sicht wäre eine Beibehaltung dieser Summe wünschenswert, auch wenn einzelne Mitgliedstaaten einen geringeren Budgetansatz vorschlagen, zB.: auf Grund industrieller Abhängigkeit von Drittstaaten, deren Beteiligung am EDF nur sehr eingeschränkt möglich ist.

Damit können auch in Österreich strategische Entwicklungen in innovativen Industriesektoren angestoßen und mittel- bis langfristig eine bessere strategische Positionierung österreichischer Unternehmen im europäischen Kontext erreicht werden. Hierzu wäre (unter Einbindung aller relevanter stakeholder) Strategie zu entwickeln, welche Zielsetzung in Österreich durch die Nutzung des EDF in den nächsten zehn Jahren erreicht werden sollte.

Eine inhaltlich gleichlautende Sachstandsdarstellung erfolgte auch gegenüber dem Nationalrat.

WIEN, am [GenDatum]  
Für die Bundesministerin:  
[Genehmiger]


Elektronisch gefertigt

Beilagen:

Arbeitsprogramm der Europäischen Kommission 2020

Abrufbar:

[https://ec.europa.eu/info/publications/2020-commission-work-programme-key-documents\\_de](https://ec.europa.eu/info/publications/2020-commission-work-programme-key-documents_de)

Signaturwert	e+5FiihqcaEeDnBmCwcS1jvPV0AdOU478eBjhc8/vYQ88WU03YB7CNh5wNAjTjoOMWJbjwoQK6OxbhsE/MbXtByyfg4nO/k56uc9uwmpYSRxeDODieRvnl++Xz9K3wsvLKfMIUJ4zP8HOQ3caJqEUeWVEQMtg6p1oRYRx4XXIw4b9kc9aDF6Kez73y5ZxrWMJanH1iJw81dbhPI2po8q+OHdmh76Or7W7b7qP6hncs2woKRNHluEnQZwokssI4uSA6ccMcGUQrygmKoTING5nm+UgkRuVU5XRdg6pdVbmb+DfHtObap0JPTGyGX/Vuu7L7NM4AcGREC0IV5hW0q8lw==	
	Unterzeichner	serialNumber=961789058552,CN=Bundesministerium für Landesverteidigung,OU=Bundesministerium für Landesverteidigung,O=Bundesministerium für Landesverteidigung,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2020-02-28T07:43:32Z
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1628566889
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:text:v1.1.0
Prüfinformation	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter <a href="http://www.bmlv.gv.at/amtssignatur">http://www.bmlv.gv.at/amtssignatur</a>	